

## **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

### **I. Einleitung**

Nachdem die Modernisierung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte im April 2016 in Kraft getreten ist, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Diskussionsentwurf einer Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vorgelegt, durch den auch die Regelungen für diesen Bereich neu gefasst werden sollen. Nicht nur für Menschen mit Behinderungen ist die Barrierefreiheit hierbei ein wichtiges Thema.

Die auch in Deutschland als geltendes Recht zu beachtende UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006 (BGBl. II 2008, Seite 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens BGBl. II 2009, Seite 818) normiert das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Eine der zentralen Voraussetzungen zur Verwirklichung dieses Ziels ist die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Art. 4 Buchst. a iVm. Art. 9 Absatz 1 UN-BRK enthält hierzu die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (siehe hierzu auch die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 zur 1. Staatenprüfung Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO/1, [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org)).

Das Ausschreibungs- und Vergaberecht ist ein wesentliches Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit.

### **II. Erforderliche Regelungen zur Barrierefreiheit**

Die in dem Diskussionsentwurf zur Unterschwellenvergabeordnung in § 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 Nr. 1 UVgO-E vorgesehenen Regelungen zur Barrierefreiheit sowie die Verweisung in § 7 Abs. 3 UVgO-E auf § 11 Abs. 1 Satz 3 der Vergabeverordnung (VgV) sind zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben der UN-

Behindertenrechtskonvention notwendig und werden vom DVBS e.V. daher ausdrücklich begrüßt. Um die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche sicherzustellen, ist es indes erforderlich, die in der Unterschwellenvergabeordnung enthaltenen Vorschriften um weitere Regelungen zur Barrierefreiheit zu ergänzen.

1.) In § 23 Abs. 4 UVgO-E heißt es: „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“

Hier bedarf es (wie bereits in der Begründung zu § 31 Abs. 5 VgV) der Klarstellung, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit in der Regel in der Leistungsbeschreibung zwingend zu berücksichtigen und Ausnahmen hiervon nur in hinreichend begründeten Fällen zulässig sind (so ausdrücklich auch ErwGr 76 RL 2014/24/EU und ErwGr 84 RL 2014/25/EU).

Außerdem ist deutlich hervorzuheben, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen und das „Designs für Alle“ (Konzeption für alle Nutzer) nicht in einem „Entweder-oder-Verhältnis“ stehen. Vielmehr umfasst der deutlich weitergehende Begriff eines „Designs für Alle“ als Mindestinhalt stets auch die Anforderungen zur Barrierefreiheit (ebenso Anhang VII „Technische Spezifikationen“ Nr. 1 Buchstabe a) und b) der RL 2014/24/EU und ErwGr 66 der RL 2014/23/EU. Auch hier bedarf es daher (wie schon in der Begründung zu § 58 Abs. 2 Nr. 1 VgV) einer Klarstellung.

2.) Die Regelung in § 43 Abs. 2 Nr. 1 UVgO sieht die Möglichkeit vor, bei der Auswahlentscheidung auch die Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie des „Designs für Alle“ im Rahmen der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

Um für die Bieter in einem Vergabeverfahren einen Anreiz zu schaffen, auf die qualitative Umsetzung von Barrierefreiheit besonderen Wert zu legen und hierüber in einen Wettbewerb um die beste Lösung einzutreten, ist die Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Rahmen der Auswahlentscheidung unverzichtbar. Soweit der Zuschlag nicht ausschließlich nach dem Preis oder den Kosten erteilt wird, ist es daher erforderlich, die Berücksichtigung der Barrierefreiheit auch im Rahmen der Zuschlagskriterien nicht nur als Möglichkeit, sondern als Regel (beispielsweise in einer Soll-Vorschrift) vorzusehen.

3.) Nach § 7 Abs. 3 UVgO-E i.V.m. §§ 11 Abs. 1 Satz 3 VgV gewährleisten die öffentlichen Auftraggeber die Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation. Hiervon nicht erfasst werden die elektronischen Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der elektronischen Kommunikation gesendet, empfangen, weitergeleitet oder gespeichert werden. Die Unterschwellenvergabeordnung ist daher in der Weise zu ergänzen, dass auch die Barrierefreiheit der elektronischen Vergabeunterlagen (§ 21 UVgO) und der sonstigen elektronischen Dokumente eines Vergabeverfahrens zu gewährleisten ist.

4.) Um die Beachtung der Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung zu gewährleisten und eine diesbezügliche Evaluation zu ermöglichen, ist zudem eine Regelung erforderlich, die vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber die jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden nach Abschluss eines Vergabeverfahrens darüber unterrichten, ob die Leistungsbeschreibung Anforderungen zur Barrierefreiheit enthielt oder nicht und, falls nein, die Gründe hierfür anzugeben. Außerdem sollte mitgeteilt werden, ob die Barrierefreiheit auch im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt wurde.

### III. Zusammenfassung

Um die Ziele und Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention mit Leben zu füllen, sind - über die in dem Diskussionsentwurf einer Unterschwellenvergabeordnung bereits enthaltenen Vorschriften hinaus - weitere Regelungen zur Barrierefreiheit unverzichtbar.

21. Oktober 2016

gez. Andreas Carstens  
Richter am Finanzgericht

gez. Uwe Boysen  
Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.